

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus
3003 Bern

Per E-Mail an: lmr@blv.admin.ch

Liestal, 18. Juni 2024
VGD/ALV/PB

Deklarationspflichten und Einfuhrverbote für tierische und pflanzliche Erzeugnisse: Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf von Änderungen von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten zukommen lassen und ihn zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassungsantwort.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Aufzucht von Tieren und der Erstellung von Tierprodukten. Allerdings vertritt er die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Staatshandelns erachtet der Kanton Basel-Landschaft die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind.

Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist gross und die Chance, eine effektive Täu-

schung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Falle von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist. Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst somit an praktische und hoheitliche Grenzen. Zudem verursacht es einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sollen nur Produktionsmethoden betroffen sein, für welche es eine gewisse internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health (WOAH) oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, vom Import in die Schweiz auszuschliessen.

Deshalb sind anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden je Lebensmittel und Herstellungsmethode Länderlisten zu erstellen, welche bezüglich der Herstellungsmethode zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen.

Damit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bei Rückfragen zu unserer Vernehmlassung gerne an Herrn Peter Brodmann, Kantonschemiker (Telefon 061 552 20 07, peter.brodmann@bl.ch), wenden können.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

– Formular Stellungnahme BL



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Kanton Basel-Landschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV BL
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
Kontaktperson : Peter Brodmann, Leiter ALV BL
Telefon : 061 552 20 00
E-Mail : peter.brodmann@bl.ch
Datum : 18.06.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten. Allerdings vertritt er die Ansicht, dass solche Regelungen primär im Einklang mit dem geltenden EU-Recht erfolgen sollen, um Handelshemmnisse möglichst zu vermeiden. Unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Staatshandelns erachtet der Kanton Basel-Landschaft die Einführung zusätzlicher Kontrollaufgaben zudem dann als angemessen, wenn diese zur effektiven Zielerreichung geeignet sind.

Die vorgeschlagene Regelung zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zulässiger Produktionsmethoden erfüllt dieses Kriterium nicht. Indem keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Ware sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken, entsprechend beschränkt. Für eine effektive Überprüfung zur Einhaltung der geforderten Produktionsmethoden wären Kontrollen vor Ort notwendig, was im Falle von im Ausland produzierter Ware unmöglich ist.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst somit an praktische und hoheitliche Grenzen. Zudem verursacht es einen erheblichen Kontrollaufwand, ohne dadurch dem vom Parlament geforderten Ziel zum Schutz des Tierwohls gerecht zu werden.

Wie in den Erläuterungen aufgezeigt, sollen nur Produktionsmethoden betroffen sein, für welche es eine gewisse internationale Verankerung gibt (World Organisation for Animal Health (WOAH) oder Rotterdamer Abkommen). Gestützt auf diese internationalen Standards ist es aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft zulässig, die fraglichen Lebensmittel aus Ländern, welche diese Standards nicht einhalten, vom Import in die Schweiz auszuschliessen.

Deshalb sind anstelle der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden je Lebensmittel und Herstellungsmethode Länderlisten zu erstellen, welche bezüglich der Herstellungsmethode zur Schweiz gleichwertige Anforderungen kennen. Die fraglichen Lebensmittel sollen künftig nur aus diesen Ländern importiert werden dürfen. Es ist jedem Land freigestellt, die Gleichwertigkeit nach Lebensmittel und Herstellungsverfahren aufzuzeigen und den Antrag zur Aufnahme auf die Länderliste einzureichen.

Damit entfällt im Inland jegliche Deklarationspflicht wie auch der Kontrollaufwand für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5c-j	Das vorgeschlagene Verfahren ist viel zu kompliziert und die zu kontrollierenden Sachverhalte nicht zuverlässig überprüfbar. Das damit verbundene zusätzliche Täuschungs- und Betrugspotential ist im Vergleich zum Nutzen für den Schutz des Tierwohls zu gross.	Komplette Überarbeitung und Einführung eines Prozesses zur Aufnahme von Produkten in Länderlisten, welche punkto Herstellungsverfahren mit denjenigen der Schweiz gleichwertig sind (siehe auch allgemeine Bemerkungen).

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Generell begrüßt der Kanton Basel-Landschaft die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Lebensmitteldeklaration, die darauf abzielen, die Konsumentinnen und Konsumenten umfassender zu informieren und zu verhindern, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strengen Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion.

Das Landwirtschaftsrecht enthält bereits Bestimmungen, welche die Kennzeichnung von Produkten regeln, die nach einer in der Schweiz verbotenen Produktionsmethode gewonnen wurden (insbesondere innerhalb der LGV; SR 916.51).

Es wäre daher sinnvoll, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

In Betracht zu ziehen ist auch die Herausforderung, diese zusätzlichen Informationen (angesichts der großen Zahl potenziell betroffener Produkte) für die Kundschaft so bereit zu stellen, dass eine Verbindung zwischen den Angaben und den davon betroffenen Produkten hergestellt werden kann - insbesondere in Betrieben, die lose Ware verkaufen.

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferanten/Großhändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehenen Informationen deklarieren müssen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	<p>Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassenen Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle Produkte aus solchen Ländern unter die Deklarationspflicht gestellt.</p> <p>Es sollte allerdings möglich sein, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, falls sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dafür müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	Der Kanton Basel-Landschaft schlägt vor, dass entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden.

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert wurden, sind heute in der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV) geregelt. Sinnvollerweise ist daher die neu geplante Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Länderlistenverordnung Lebensmittel) mit der LDV zu einer Verordnung zusammenzuführen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts).

Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane über diese Informationen verfügen - was bei der Mehrheit der durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht der Fall, respektive nur mittels exorbitant hohem Aufwand in Erfahrung zu bringen ist.

Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft „Negativformulierungen“ zu verwenden, keine nützliche Information für den Konsumenten und widerspricht der vierten Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0).

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Angabe des Produkts, aus dem die Zutaten stammen, (unter anderem) an die Aufmachung des Produkts gebunden. Es ist vorgesehen, dass die Aufmachung nicht mehr berücksichtigt wird und dass nur noch die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten berücksichtigt werden, um diese Angabe zwingend vorzuschreiben. Die Überprüfung dieser beiden Kriterien wird künftig nur noch durch eingehende Kontrollen der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen möglich sein (insbesondere: Rückverfolgbarkeit und Identifizierung der Zutaten (um das Herkunftsland zu überprüfen) und Gewichtsanteil dieser Herkunft.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte steigt der Kontrollaufwand beträchtlich.</p> <p>Der Artikel bezieht sich ausschliesslich auf "Ausgangsprodukte nach Art. 15 Abs. 2 LIV" (in einem Land vollständig erzeugt), nicht jedoch auch auf Art. 15 Abs. 3 LIV ("als in diesem Land genügend verarbeitet"). Der Begriff "Ausgangsprodukte" schliesst zwar verarbeitete (zerkleinerte, gemahlene, geräucherte etc.) Erzeugnisse und zusammengesetzte Zutaten mit ein, mit der Beschränkung auf Art. 15 Abs. 2 LIV wird allerdings der grösste Teil dieser Produkte wieder von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.</p> <p>Deshalb ist aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft in der Zutatenliste auch das Herkunftsland einer zusammengesetzten Zutat anzugeben, wenn diese zusammengesetzte Zutat 50 Massenprozent oder mehr beträgt.</p> <p>Entsprechend muss sich Art. 16 Abs. 1 LIV auf Art. 15 Abs. 1 LIV oder auf Art. 15 Abs. 2 und 3 LIV beziehen.</p> <p>Beispiel 1, Schokolade: Gemäss Vorschlag müsste nur die Herkunft von Kakaobohnen, allenfalls von Kakaonibs oder Kakaobutter angegeben werden, wenn der Anteil im Erzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt,</p>	<p>Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.</p> <p>Anpassung der Angabe der Herkunft der Zutaten nach Art. 16 Abs. 1 LIV wie folgt:</p> <p><i>¹ Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absätze 2 und 3, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:</i></p> <p><i>a. der Anteil dieses Ausgangsproduktes dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und</i></p> <p><i>b. das Herkunftsland dieses Ausgangsproduktes dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.</i></p>

	<p>nicht jedoch von Kakaomasse oder von Schokolade. Wenn Kakaomasse oder Schokolade nicht in der Schweiz produziert werden, der Anteil des in der Schweiz produzierten Erzeugnisses jedoch 50 Massenprozent oder mehr beträgt, so soll nach Sicht des Kantons Basel-Landschaft die Herkunft dieser zusammengesetzten Zutat angegeben werden müssen.</p> <p>Beispiel 2, Pizza: Gemäss Vorschlag muss in der Zutatenliste die Herkunft von Weizen oder Mehl angegeben werden. Wenn jedoch Pizzaböden vorproduziert importiert werden, und diese mehr als 50 Massenprozent vom Endprodukt ausmachen, ist die Herkunft des Pizzabodens gemäss Vorschlag nicht in der Zutatenliste zu deklarieren werden, weil das Zwischenprodukt (analog Kakaomasse oder Schokolade) genügend verarbeitet worden ist. Auch in diesem Fall ist aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft eine Herkunftsangabe angezeigt.</p>	
Art. 16 Abs. 4	Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Buchstaben b, c und d) bringt dem Verbraucher keine Informationen oder führen zu unzulässiger Diskriminierung.	Streichen

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) stellt allerdings nicht nur für die Branchen (die ein IT-System einrichten müssen, das aktuelle, aber auch über viele Jahre hinweg verfügbare Informationen zu längst abverkaufter Ware anbietet), sondern auch betreffend Datenschutz für die Empfängerinnen und Empfänger der online abrufbaren Informationen eine Herausforderung dar.

Der Kanton Basel-Landschaft empfiehlt, dass die Wirksamkeit, Anwendbarkeit und Robustheit dieses neuen Systems (QR-Code) nach einer gewissen Zeit bewertet wird, bevor es auf andere Produktkategorien ausgeweitet werden kann.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit Anhang 9	Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder bei Alkopops. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75). Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft macht diese uneinheitliche Regelung keinen Sinn. Entweder ist für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen, oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.	Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.
Art. 75	Die Einführung dieser Kennzeichnungsvorschriften für Wein ist aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft lediglich dann gerechtfertigt, wenn sie für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent gefordert wird (siehe Ausführungen zu Art. 9 Abs. 1 Bst. f). Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Schweizer Wein um kein Exportprodukt handelt (rund 1 % des Schweizer Weins geht in den Export) ist aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft auf die Einführung dieser Regelung zu verzichten.	Verzicht auf Einführung oder Festhalten an Einführung, wenn zugleich Art. 9 Abs. 1 Bst. f, wie oben gefordert, angepasst wird.
